



**Der
Rechnungshof**

Reihe Bund
2005/2

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Kostensätze an die
Wirtschaftsuniversität Wien**

**Österreichische
Bundesfinanzierungsagentur:
Rechtsträgerfinanzierung**

Wirksamkeit des INVEKOS

**Europäischer Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die
Landwirtschaft**

Bisher erschienen

Reihe Bund 2005/1

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

- Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck
- Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien
- Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)
- Dienstfreistellungen bei den ÖBB

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im April 2005



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

**Kostenersätze an die Wirtschaftsuniversität Wien;
Follow-up-Überprüfung**

**Österreichische Bundesfinanzierungsagentur:
Rechtsträgerfinanzierung**

**Wirksamkeit des Integrierten Verwaltungs- und
Kontrollsystems INVEKOS zur Abwicklung des Agrarumwelt-
programms ÖPUL 2000; Teilnahme an der Prüfung des
Europäischen Rechnungshofes**

**Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2003; Teilnahme
an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes**



Inhalt

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	<u>Kostensätze an die Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung</u>	3
BMF	Bundesministerium für Finanzen	
	<u>Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Rechtsträgerfinanzierung</u>	9
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	<u>Wirksamkeit des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems INVEKOS zur Abwicklung des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2000; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes</u>	15
	<u>Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2003; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes</u>	23
Anhang	Entscheidungsträger	
	<u>Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung</u>	27



Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
EG	Eurpäische Gemeinschaft
EU	Eurpäische Union
EUR	Euro
f.	folgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Ges.m.b.H	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Haktar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof
S.	Seite

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Website des RH <http://www.rechnungshof.gv.at> verfügbar.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Kostenersätze an die Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte die Umsetzung seiner im Jahr 2000 veröffentlichten Empfehlungen betreffend die Kostenersätze für die Nutzung von Einrichtungen der Wirtschaftsuniversität Wien.

Die Wirtschaftsuniversität Wien hatte erst im Jahr 2002 Richtlinien für Kostenersätze erlassen. Diese Regelungen waren nicht ausreichend präzise und lagen zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung teilweise erst im Entwurf vor. Eine Regelung betreffend den Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal der Wirtschaftsuniversität Wien war noch ausständig.

Aus Kapazitätsgründen erfolgte die Buchführung der Universitätslehrgänge vorläufig weiterhin dezentral.

Kenndaten zu den Kostenersätzen an die Wirtschaftsuniversität Wien

Rechtsgrundlagen Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2002
Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002

Kostenersätze

in EUR

Verwaltungsjahr	2002	2003	
teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen	13.429	13.968	
Studienjahr	2001/2002	2002/2003	2003/2004*
Universitätslehrgänge	45.282	81.565	33.154
Kurse der Österreichischen Hochschülerschaft	–	3.492	635
externe Veranstaltungen	18.282	3.841	6.975

* nur Wintersemester

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im April 2004 Teilgebiete der Gebarung der Wirtschaftsuniversität Wien. Es handelte sich dabei um eine Follow-up-Überprüfung zu der im Jahr 1998 durchgeführten und in der Reihe Bund 2000/1 S. 89 f. veröffentlichten Gebarungsüberprüfung. Prüfungsschwerpunkt war die Regelung der an die Wirtschaftsuniversität Wien zu leistenden Kostenersätze für die Nutzung ihrer Universitätseinrichtungen.

Zu den im Juni 2004 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die Wirtschaftsuniversität Wien im September 2004 und das BMBWK im Oktober 2004 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Dezember 2004.

Kostenersätze

Gesetzliche Grundlagen

2 Bis 31. Dezember 2003 galten die Regelungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993). Ab 1. Jänner 2004 erlangten die Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002 die volle rechtliche Selbständigkeit.



Kostenersätze

**Kostenersätze an die Wirtschaftsuniversität Wien;
Follow-up-Überprüfung**

Regelung gemäß
dem UOG 1993

- 3.1** Der RH hatte im Jahr 2000 empfohlen, dass teilrechtsfähige Einrichtungen der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Universitätslehrer, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Privatgutachten an der Universität durchführen, Kostenersätze für die Nutzung von Bundesressourcen an die Universität abführen sollten. Das Universitätskollegium der Wirtschaftsuniversität Wien trug diesen Empfehlungen schließlich in seiner Sitzung vom 13. März 2002 Rechnung.

Es beschloss gemäß dem UOG 1993 eine Richtlinie über die Abgeltung der Benutzung von Ressourcen der Wirtschaftsuniversität Wien im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter.

Für die seit 1. März 2001 im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität durchführbaren Universitätslehrgänge waren Kostenersatzregelungen ab dem Wintersemester 2001/2002 vereinbart und Kostenbeiträge für die IT-Unterstützung und die Inanspruchnahme von Räumen festgelegt worden.

- 3.2** Der RH bemängelte, dass die Kostenersätze gemäß dem UOG erst ab dem Jahr 2002 geleistet wurden.

Regelungen gemäß
dem Universitätsgesetz 2002

- 4.1** Gemäß dem Universitätsgesetz 2002 ist vom jeweiligen wissenschaftlichen Universitätspersonal voller Kostenersatz an die Wirtschaftsuniversität zu leisten. Dieser Kostenersatz betrifft die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Wirtschaftsuniversität zur Durchführung von ad personam übernommenen Forschungsaufträgen im Auftrag Dritter. Weiters haben die Leiter der Institute vollen Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Wirtschaftsuniversität unter anderem zur Durchführung von im Namen der Wirtschaftsuniversität übernommenen Aufträgen Dritter an die Wirtschaftsuniversität zu leisten.

Grundsätzliches zu den Kostenersätzen führt das V. Hauptstück der Satzung der Wirtschaftsuniversität in den § 36 und § 37 aus. Nähere Regelungen dazu hatte das Rektorat in einer Richtlinie („Kostenersatzrichtlinie“) festzulegen. Diese Richtlinie wurde nach Beendigung der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH im Juni 2004 erlassen.

Zwei weitere Richtlinien des Vizerektors für Finanzen zu den Kostenersätzen lagen zum Zeitpunkt der örtlichen Gebarungsüberprüfung durch den RH im Entwurf vor.



Kostenersätze

4.2 Der RH empfahl, alle Regelungen des Rektorates betreffend Kostenersätze in Kraft zu setzen. Er regte weiters an, im Zuge dessen in der „Kostensatzrichtlinie“ die Voraussetzungen, unter welchen bei der Durchführung von Aufträgen Dritter ein voller Kostenersatz zu leisten ist, zu präzisieren.

4.3 *Die Wirtschaftsuniversität Wien sagte dies zu.*

Inanspruchnahme von Personal

5.1 Obgleich die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 einen vollen Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal vorsahen, fanden sich in den diesbezüglich vorliegenden Regelungen der Wirtschaftsuniversität Wien keine Hinweise auf eine Kostenersatzverpflichtung.

5.2 Der RH empfahl, Regelungen betreffend die Inanspruchnahme von Personal der Wirtschaftsuniversität Wien in die entsprechenden Richtlinien aufzunehmen.

5.3 *Die Wirtschaftsuniversität Wien sagte dies zu.*

Universitätslehrgänge

6.1 Seit dem 1. März 2001 konnten die Universitätslehrgänge gemäß dem UOG 1993 im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Wirtschaftsuniversität Wien durchgeführt werden. Sie waren im Zuge der jährlichen Zusammenfassung der Rechnungsabschlüsse aller teilrechtsfähigen Einrichtungen der Kontrolle durch den Rektor zugänglich.

Durch das Universitätsgesetz 2002 ging mit 1. Jänner 2004 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Eigentumsrecht am Vermögen einschließlich aller Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden der Universitätslehrgänge auf die Wirtschaftsuniversität Wien über; dies fand Eingang in die Eröffnungsbilanz.

Die Buchführung der Universitätslehrgänge erfolgte jedoch vorerst weiterhin dezentral. Eine im Entwurf vorliegende Richtlinie konkretisierte die Führung der Buchhaltung, insbesondere im Hinblick auf die notwendige jährliche Konsolidierung in der Bilanz der Wirtschaftsuniversität Wien. Weiters hatten die Lehrgangleiter vierteljährliche Abschlüsse an das Drittmittelreferat (Teilbereich der Finanzabteilung der Wirtschaftsuniversität Wien) zu übermitteln.



Kostensätze



**Kostensätze an die Wirtschaftsuniversität Wien;
Follow-up-Überprüfung**

Weitere
Feststellungen

**Rechnungs-
abschlüsse der
teilrechtsfähigen
Universitäts-
einrichtungen**

- 6.2** Der RH empfahl – ohne die Umstellungsschwierigkeiten und anfänglichen Kapazitätsengpässe im Rechnungswesen aufgrund der neuen Rechtslage zu verkennen –, mittelfristig auch die Verrechnung der Universitätslehrgänge auf eine zentrale Abwicklung umzustellen.
- 7.1** Weitere Feststellungen bzw. Empfehlungen des RH betrafen Plausibilitätskontrollen im Bereich der Kostensätze sowie die Vorschreibung von Kleinbeträgen.
- 7.2** Die Wirtschaftsuniversität Wien sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.
- 8.1** Gemäß dem UOG 1993 war der Rektor verpflichtet, jährlich eine Zusammenfassung der Rechnungsabschlüsse aller teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universität zu erstellen und dem BMBWK vorzulegen. Mit Ende des Jahres 2003 trat die betreffende gesetzliche Bestimmung außer Kraft; das BMBWK verzichtete daher laut der Wirtschaftsuniversität Wien auf die Übermittlung einer diesbezüglichen Zusammenstellung für das Jahr 2003.
- 8.2** Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMBWK, weil es dadurch keinen Überblick über den Vermögensstand sowie den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universitäten für das Jahr 2003 hatte. Er regte an, die diesbezüglichen Zusammenstellungen der Universitäten für 2003 einzuholen, um seitens des BMBWK auch für dieses Jahr einen Überblick über die Gebarung der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen gewährleisten zu können.
- 8.3** *Das BMBWK verwies in seiner Stellungnahme auf die seit 1. Jänner 2004 fehlende gesetzliche Grundlage für die Einforderung der Rechnungsabschlüsse. Weiters würden sich die Forderungen und Verbindlichkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtungen in Summe in den Eröffnungsbilanzen der jeweiligen Universitäten wiederfinden.*
- 8.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, zumal er bei der Überprüfung einer anderen Universität feststellen musste, dass die Rechnungsabschlüsse bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt worden waren.



Schluss- bemerkungen

9 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMBWK:

(1) Die Rechnungsabschlüsse der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen wären für das Jahr 2003 einzufordern.

der Wirtschaftsuniversität Wien:

(2) Eine Kostenersatzregelung für die Inanspruchnahme von Personal der Wirtschaftsuniversität wäre in die entsprechenden Richtlinien aufzunehmen.

(3) Die Verrechnung der Universitätslehrgänge wäre mittelfristig in das zentrale Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität zu übernehmen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Rechtsträgerfinanzierung

Kurzfassung

Die Finanzmittelbeschaffung durch den Bund und die Weitergabe der günstigen Finanzierungsbedingungen an sonstige Rechtsträger des Bundes (Unternehmungen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung) sowie die Bundesländer brachte diesen von 1998 bis 2003 eine barwertige Ersparnis von rd. 77 Mill. EUR.

Durch die von Eurostat geforderte Anrechnung der Rechtsträgerfinanzierung auf die Bundesschulden stieg die Gesamtverschuldung gemessen am Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2002 von 60,8 % auf 66,6 % an. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) führte daraufhin ab 2003 Finanzierungen für sonstige Rechtsträger nur mehr in geringem Ausmaß durch.

Die Aufforderungen zur Durchführung der Rechtsträgerfinanzierung gemäß dem Bundesfinanzierungsgesetz durch den Bundesminister für Finanzen erfolgten in mündlicher Form und waren daher nicht nachvollziehbar.

Das BMF erteilte der ÖBFA mündlich eine Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Verrechnung eines Entgelts für Leistungen des Bundes an Dritte. Eine vorangehende Leistungsbewertung im Sinne der Leistungsabgeltungs-Verordnung unterblieb jedoch.

Kenndaten der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur

Eigentümer	Republik Österreich 100 %					
Rechtsgrundlage	Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992 i.d.g.F.					
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung					
Unternehmensgegenstand	Aufnahme von Finanzschulden des Bundes, Abschluss von Währungstauschverträgen und sonstigen Kreditoperationen für den Bund, die Länder, sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes; Bedienung dieser Kreditoperationen; Besorgung der zentralen Kassenverwaltung; Veranlagung der vorhandenen Mittel					
Gebarungsentwicklung	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Mill. EUR					
Aufwandsersatz durch BMF*	1,42	1,95	1,86	1,81	2,19	2,55
Bilanzsumme	0,58	0,80	0,90	1,17	1,22	1,31
Personalaufwand	1,01	1,37	1,35	1,24	1,31	1,67
Mitarbeiter	Anzahl					
im Jahresdurchschnitt	16	21	21	22	20	20

* Gemäß § 7 des Bundesfinanzierungsgesetzes trug der Bund den Abgang der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur; sie selbst erwirtschaftete keine nennenswerten Erträge.

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Jänner bis Februar 2004 die Gebarung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) hinsichtlich der Rechtsträgerfinanzierung. Zu dem im Juni 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Vorstand der ÖBFA im Juli 2004 und das BMF im August 2004 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2004.

Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Bis 1998 deckten die Unternehmungen mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung (sonstige Rechtsträger) ihren Finanzbedarf über den Kapitalmarkt selbst ab und erhielten dafür Haftungen oder Garantien des Bundes. Im Vergleich zum Bund bekamen sie aber aufgrund des kleineren Emissionsvolumens nicht derart wirtschaftlich günstige Konditionen.



Rechtliche
Rahmenbedingungen



Österreichische Bundesfinanzierungsagentur:
Rechtsträgerfinanzierung

Um diese Finanzierungsnachteile zu beseitigen, sollte die mit der Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden beauftragte ÖBFA zu einer „Konzern-Treasury- und Clearing-Stelle“ des Bundes nach dem Beispiel privatwirtschaftlich organisierter Unternehmungen ausgebaut werden. Sie sollte im Namen und auf Rechnung des Bundes am Kapitalmarkt Finanzmittel zu günstigeren Konditionen aufnehmen und diese Mittel in Form von Darlehen an die sonstigen Rechtsträger und ab 2000 auch an die Bundesländer weitergeben.

Gemäß dem Bundesfinanzierungsgesetz hatte die ÖBFA diese Transaktionen jeweils nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen durchzuführen. Die Aufforderungen erfolgten im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen des erweiterten Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBFA in mündlicher Form und waren aus den Aufzeichnungen nicht nachzuvollziehen.

- 2.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Aufforderungen in nachvollziehbarer Form schriftlich zu dokumentieren.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei geplant, künftig ein entsprechendes Prozedere in Absprache mit der ÖBFA festzulegen.*

Entgeltspflicht

- 3.1 Das Bundeshaushaltsgesetz und die Leistungsabgeltungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 388/2000, sahen eine Entgeltspflicht für Leistungen des Bundes an Dritte vor. Der Bundesminister für Finanzen konnte Ausnahmen von der Entgeltspflicht zulassen, wenn sich dies aufgrund einer zuvor erfolgten Bewertung der jeweiligen Leistungen als zweckmäßig erwies. Eine derartige Leistungsbewertung fand für die Rechtsträgerfinanzierung bisher nicht statt.

Die ÖBFA verrechnete den Rechtsträgern kein Entgelt für die von ihr im Rahmen der Rechtsträgerfinanzierung erbrachten Finanzdienstleistungen. Sie erhielt dafür vom BMF eine bloß mündlich erteilte Ausnahme genehmigung.

- 3.2 Der RH beanstandete, dass das BMF vor Erteilung der Ausnahme genehmigung an die ÖBFA keine Leistungsbewertung im Sinne der Leistungsabgeltungs-Verordnung eingefordert hatte. Er empfahl dem BMF, vor der Erteilung von Ausnahme genehmigungen die vorgesehene Leistungsbewertung einzufordern und das gesamte Verfahren schriftlich zu dokumentieren.



Entgeltspflicht

3.3 Laut Mitteilung des BMF habe die ÖBFA in ihrer Stellungnahme vom Juli 2000 zum Entwurf der Leistungsabgeltungs-Verordnung die Beibehaltung der Unentgeltlichkeit ihrer Leistungen gegenüber Dritten bekräftigt.

3.4 Der RH erachtete die Ausführungen der ÖBFA nicht als Leistungsbeurteilung im Sinne der Leistungsabgeltungs-Verordnung. Er vermochte dem Argument nicht beizutreten, wonach die Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Vorgangsweise aufgrund von Ausführungen im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens zu einem Verordnungsentwurf vorgelegen wären.

Ersparnis für die Rechtsträger

4.1 Der Stand der Darlehen bzw. der abgeschlossenen Währungstauschverträge für Rechtsträger stellte sich laut den jeweiligen Bundesrechnungsabschlüssen wie folgt dar:

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
	in Mrd. EUR					
Darlehen	2,210	5,549	7,994	10,021	12,540	11,917
Währungstauschverträge	0,000	2,030	2,916	5,078	6,173	7,974

Die ÖBFA ermittelte bei jeder Darlehensaufnahme bzw. bei jedem Abschluss eines Währungstauschvertrags die jeweilige Ersparnis für den Rechtsträger, die durch die Finanzierung im Wege der ÖBFA erzielt werden konnte.

Sie entwickelte hierfür eine Berechnungsmethode, bei der – ausgehend vom Zinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – unter Berücksichtigung des Rechtsträgers (mit oder ohne Bundeshaftung) sowie der Geschäftsart (Darlehen oder Währungstauschgeschäft) so genannte Mindestalternativkosten ermittelt wurden. Daraus konnte die Ersparnis bei einer gleichwertigen Finanzierung ohne Einschaltung der ÖBFA errechnet werden.

Diese Berechnung der ÖBFA ergab im Zeitraum von 1998 bis 2003 für die Darlehen und die Währungstauschverträge eine barwertige Ersparnis von 77,02 Mill. EUR. Für sonstige Rechtsträger des Bundes betrug die barwertige Ersparnis 59,29 Mill. EUR, jene für die Bundesländer 17,73 Mill. EUR.



Ersparnis für die
Rechtsträger

BMF

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur:
Rechtsträgerfinanzierung

Nach der Geschäftsart aufgegliedert, konnten durch die Weitergabe der günstigen Finanzierungsbedingungen an die Rechtsträger 65,29 Mill. EUR an Darlehenszinsen eingespart werden. Der Abschluss von Währungstauschverträgen brachte eine zusätzliche barwertige Ersparnis von 11,73 Mill. EUR.

- 4.2 Der RH überprüfte die von der ÖBFA gewählte Methode zur Ersparnisberechnung anhand eines konkreten Geschäftsfalls und betrachtete sie als plausibel. Er empfahl, die Vergleiche laufend weiterzuführen und gegebenenfalls die Berechnungsmethode an die aktuellen Marktverhältnisse anzupassen.

Die durch den Einsatz der Rechtsträgerfinanzierung erzielten barwertigen Einsparungen in Höhe von 77,02 Mill. EUR beurteilte der RH als zufrieden stellendes Ergebnis.

Gemeinschaftsrechtlicher Rahmen

- 5.1 Im Jänner 2003 stellte Eurostat (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften) klar, dass zur Berechnung der öffentlichen Verschuldung im Sinne von Maastricht – mit Ausnahme von Währungstauschverträgen – die Bruttodarstellung anzuwenden sei. Demnach waren ab März 2003 die für sonstige Rechtsträger aufgenommenen Schulden dem Maastricht-Schuldenstand bzw. die daraus resultierenden Zinszahlungen den öffentlichen Zinsen zuzurechnen.

Laut Bundesrechnungsabschluss 2002, der die Entscheidung von Eurostat bereits berücksichtigte, stieg die Gesamtverschuldung gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 60,8 % auf 66,6 % an. Für 2003 ergab sich eine Gesamtverschuldung von 65,1 % des BIP. Damit lag sie deutlich über dem Referenzwert gemäß Art. 104 des EG-Vertrages von 60 % des BIP.

Bis Februar 2003 wurden die für sonstige Rechtsträger vom Bund aufgenommenen Finanzmittel nicht dem Maastricht-Schuldenstand angerechnet, weil den Verpflichtungen des Bundes gleich hohe Forderungen an die sonstigen Rechtsträger gegenüberstanden.

Als Folge der von Eurostat geforderten Berechnung der öffentlichen Verschuldung führte die ÖBFA ab 2003 Finanzierungen für sonstige Rechtsträger nur mehr in geringem Ausmaß durch. Dadurch mussten sich diese Unternehmungen zu ungünstigeren Konditionen über den Kapitalmarkt finanzieren. Währungstauschgeschäfte, die nicht an die Staatsschuldenquote anzurechnen waren, sowie Finanzierungen für die Bundesländer tätigte die ÖBFA auch weiterhin.

Gemeinschaftsrechtlicher Rahmen

- 5.2** Die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen stellte ein wesentliches Ziel der öffentlichen Finanzpolitik dar. Der RH wies im konkreten Fall auf das Spannungsverhältnis zwischen diesem Ziel und dem wirtschaftlichen Vorteil der Rechtsträgerfinanzierung hin. Er empfahl dem BMF, die unterschiedlichen Interessenlagen abzuwägen und festzulegen, in welchem Ausmaß Refinanzierungen unter Beachtung des Gesamtschuldenstands künftig durchgeführt werden sollen.
- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei in den nächsten Jahren keine Erhöhung des ausstehenden Finanzierungsvolumens für sonstige Rechtsträger geplant.*

Sonstige Feststellungen

- 6** Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Weiterverrechnung der Geschäftsstellenprovision für die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft an die sonstigen Rechtsträger sowie die Risiken der Rechtsträgerfinanzierung.

Schluss- bemerkungen

- 7** Zusammenfassend empfahl der RH dem BMF:

(1) Im Hinblick auf die Entscheidung von Eurostat, die Rechtsträgerfinanzierung bei der Berechnung der Maastricht-Kriterien zu berücksichtigen, wäre festzulegen, in welchem Ausmaß Refinanzierungen künftig durchgeführt werden sollen.

(2) Aufforderungen durch den Bundesminister für Finanzen an die ÖBFA, Rechtsträgerfinanzierungen durchzuführen, sollten nachvollziehbar in schriftlicher Form dokumentiert werden.

(3) Vor der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung zur Verrechnung eines Entgelts für Leistungen des Bundes an Dritte wäre eine Leistungsbewertung im Sinne der Leistungsabgeltungs-Verordnung einzufordern. Weiters sollte das gesamte Verfahren schriftlich dokumentiert werden.

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**

**Wirksamkeit des Integrierten Verwaltungs- und
Kontrollsystems INVEKOS zur Abwicklung des Agrar-
umweltprogramms ÖPUL 2000; Teilnahme an der
Prüfung des Europäischen Rechnungshofes**

Kurzfassung

Der RH erachtete die Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2000) als angemessen und aussagekräftig.

Die Maßnahmen des EU-kofinanzierten Agrarumweltprogramms ÖPUL 2000 wurden mittels des bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria eingerichteten Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems INVEKOS abgewickelt.

Über die Förderungsansuchen der Landwirte entschied die Agrarmarkt Austria nach Prüfung der Anträge im Rahmen einer automationsunterstützten Verwaltungskontrolle.

Durch Vor-Ort-Kontrollen des Technischen Prüfdienstes der Agrarmarkt Austria wurde sichergestellt, dass die Landwirte die in der ÖPUL 2000-Sonderrichtlinie des BMLFUW geforderten Förderungsbedingungen erfüllten.

Der RH überprüfte einzelne Kontrollabläufe durch den Technischen Prüfdienst und stellte fest, dass die von der Agrarmarkt Austria durchgeführten Kontrollen den festgelegten Standards entsprachen.

Kenndaten des EU-kofinanzierten Agrarumweltprogramms ÖPUL 2000

Rechtsgrundlage Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

ausgeschüttete Förderungsmittel	2000	2001	2002	2003
	in Mill. EUR			
gesamte Förderungsmittel*	543,42	588,23	608,51	628,48
<i>davon EU-Anteil</i>	268,06	291,35	301,06	310,71
<i>davon Bundesanteil</i>	165,22	178,08	184,41	190,63
<i>davon Länderanteil</i>	110,15	118,81	123,04	127,14
	Anzahl			
teilnehmende Betriebe	145.717	137.537	136.381	135.157
Anteil an allen landwirtschaftlichen Betrieben (in %)	74,3	72,2	73,7	75,3
ÖPUL-Flächen (in ha)	2,117.197	2,250.930	2,257.128	2,257.263
Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (in %)	83,7	88,2	88,3	88,3

* Rundungsdifferenzen

Quelle: Grüner Bericht

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH führte zwischen März und Mai 2004 eine Überprüfung über die Wirksamkeit und Aussagefähigkeit des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems INVEKOS im Hinblick auf das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2000 durch. Er begleitete dabei die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes.

Der Europäische Rechnungshof prüfte die Abwicklung einzelner Maßnahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2000 und hinterfragte dabei auch, ob diese Maßnahmen den vorgegebenen Zielen gerecht wurden. Besonderes Augenmerk legte er in diesem Zusammenhang auf die Tätigkeit des Technischen Prüfdienstes der Zahlstelle Agrarmarkt Austria* vor Ort.

* Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der wesentlichen Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft waren gemäß den EU-Vorschriften Zahlstellen einzurichten. Diese haben eine vorgegebene Verwaltungsstruktur mit einer Trennung der drei Funktionen Bewilligung, Ausführung und Verbuchung sowie einen Internen Revisionsdienst und einen Technischen Prüfdienst.

Zu dem im Juli 2004 an das BMLFUW und die Agrarmarkt Austria übermittelten Prüfungsergebnis gaben die überprüften Stellen im September 2004 inhaltlich übereinstimmende Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung ebenfalls im September 2004.

Ziele des ÖPUL 2000

2 Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 wurden den Landwirten Förderungen im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL – zuletzt in der Fassung ÖPUL 2000 – angeboten. Im Rahmen dieses Programms wurden von 1995 bis 2003 insgesamt 5.114 Mill. EUR an Förderungsgeldern, finanziert vom Bund, den Ländern und der EU, vergeben.

Mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL 2000 soll eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gefördert werden. Die Ziele sind

- der Schutz der Umwelt, der Landschaft, der natürlichen Ressourcen und der genetischen Vielfalt,
- eine Land- und Weidewirtschaft geringer Intensität,
- die Erhaltung der Landschaft, insbesondere bedrohter wertvoller Kulturlandschaften,
- die Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis,
- die Sicherung eines angemessenen Einkommens für Landwirte sowie
- ein Beitrag zum ökologischen Ausgleich und zur Verwirklichung der Ziele der nationalen und gemeinschaftlichen Agrar- und Umweltpolitik.

Am Agrarumweltprogramm ÖPUL nahmen seit 2000 im Schnitt 73,9 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich teil; die geförderten Flächen umfassten durchschnittlich 87,1 % der gesamten österreichischen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Das Programm sieht die Förderung von 31 Maßnahmen vor, die überwiegend österreichweit angeboten werden; bestimmte Maßnahmen (z.B. Pflege ökologisch wertvoller Flächen) sind länderspezifisch geregelt.



Die Teilnahme am Agrarumweltprogramm setzt in der Regel einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum voraus, wobei die Verpflichtungsdauer bei einzelnen Maßnahmen bis zu 20 Jahre betragen kann. Die Verpflichtungen sind für die maßgebenden Flächen über den gesamten Zeitraum einzuhalten.

Abwicklung der Förderungen

- 3 Die Förderungsvoraussetzungen, die Art und der Umfang sowie die Abwicklung der Förderung sind in der vom BMLFUW erstellten ÖPUL-Sonderrichtlinie geregelt. Operativ ist für die Förderungsvergabe die Agrarmarkt Austria zuständig. Die Landwirtschaftskammern sind, ebenso wie die Ämter der Landesregierungen (insbesondere bei Naturschutzmaßnahmen), bei der Umsetzung und Beratung eingebunden.

Die Verwaltung und Kontrolle der Förderungsabwicklung erfolgt mittels des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems INVEKOS, das bei der Agrarmarkt Austria nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eingerichtet ist.

Die Abwicklung der Förderungen basiert auf zwei miteinander in Zusammenhang stehenden Anträgen des Landwirts:

(1) dem so genannten Herbstantrag für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter“, der im November eingereicht wird, und

(2) dem so genannten Mehrfachantrag, der spätestens Mitte Mai abzugeben ist.

Die Anträge werden von den Außenstellen der Landwirtschaftskammern entgegengenommen, IT-mäßig erfasst und zur weiteren Behandlung in die INVEKOS-Datenbank der Agrarmarkt Austria aufgenommen.

**Kontrolle der
allgemeinen
Voraussetzungen**

4.1 Im Rahmen der Verwaltungskontrolle prüfte die Agrarmarkt Austria jeden Antrag mittels IT auf die Vereinbarkeit der Angaben und glich die Daten mit externen Datenbanken ab. Durch dieses System konnte sie einerseits Formalfehler erkennen, andererseits aber auch eine inhaltliche Prüfung vornehmen. Insbesondere wurde die Einhaltung einer Reihe von Voraussetzungen für die Förderungsgewährung, z.B. Kombinationspflichten¹⁾, Viehbesatz²⁾ und im Zuge des Abgleichs mit externen Datenbanken die darin enthaltenen Angaben (Flächenausmaß über die Grundstücksdatenbank) geprüft.

1) Kombinationspflichten: Das Agrarumweltprogramm ÖPUL 2000 sieht vor, dass bestimmte Maßnahmen kombiniert werden müssen.

2) Viehbesatz: Durchschnittlicher Jahresbestand errechnet für Vieh insgesamt sowie für die wichtigsten Tierarten und -gruppen.

Darüber hinaus führte der Technische Prüfdienst der Agrarmarkt Austria jährlich bei mindestens 5 % der Betriebe Vor-Ort-Kontrollen durch. Dabei wurden die Betriebe grundsätzlich durch eine automationsunterstützte Risikoanalyse ausgewählt. Die Prüfer des Technischen Prüfdienstes gingen dabei anhand eines von der Agrarmarkt Austria herausgegebenen Handbuchs für die Vor-Ort-Kontrolle vor.

Neben den für mehrere Maßnahmen relevanten Kontrollen (Flächenkontrolle, Tierbestand und sachgerechte Düngung) und der „Guten Landwirtschaftlichen Praxis“ kontrollierte der Technische Prüfdienst auch die speziellen Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen. Die Einhaltung des maximalen Düngemittleinsatzes wurde durch Plausibilitätsrechnungen bezüglich der Zu- und Abgänge der Düngermengen sowie der betroffenen Flächen kontrolliert. Die vorhandene Dokumentation war durch fehlende Aufzeichnungen über die Düngemittelvorräte am Jahresende unvollständig.

4.2 Nach Ansicht des RH entsprachen die Kontrollen den festgelegten Standards. Der RH empfahl jedoch, für die Prüfung des maximalen Düngemittleinsatzes in die Förderungsrichtlinien die Verpflichtung für die Betriebsführer aufzunehmen, Aufzeichnungen über den Düngemittelvorrat zum Ende des Wirtschaftsjahres zu führen. Weiters wäre zur Erhöhung der Kontrollsicherheit zu überlegen, vermehrt Prüfungen der Bodenbeschaffenheit vorzunehmen.

4.3 *Das BMLFUW und die Agrarmarkt Austria wiesen in ihren Stellungnahmen auf die geringe Aussagekraft von Bodenuntersuchungen hin. Weiters könne eine Dokumentation keine Gewähr für den tatsächlich korrekten Düngemittleinsatz bieten.*



Kontrolle der allgemeinen Voraussetzungen

Darüber hinaus erachteten das BMLFUW und die Agrarmarkt Austria eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen in einer laufenden Periode für nicht sinnvoll. Für das neue Programm würden neue Konzepte über Aufzeichnungen und Kontrollen entwickelt werden.

- 4.4 Der RH entgegnete, dass die geforderten Aufzeichnungen, die seiner Ansicht nach nur geringen Aufwand erfordern, die Wirksamkeit der Kontrolle bedeutend verbessern könnten. Hinsichtlich der Bodenuntersuchungen verblieb der RH bei seiner Ansicht, dass vermehrte Untersuchungen die Wirksamkeit der Kontrollen erhöhen könnten.

Kontrolle der weiteren Voraussetzungen

- 5.1 Zu den weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2000 zählten z.B. Erosionsschutzmaßnahmen, der Anbau bestimmter Kulturarten, die Winterbegrünung oder der pflegliche Umgang mit Landschaftselementen (Einzelbäume, Gräben usw.).

Im Zuge seiner Überprüfung stellte der RH fest, dass die Landwirte über den Inhalt der Verpflichtung betreffend Landschaftselemente kaum informiert waren. Über einzelne Landschaftselemente lagen keine Aufzeichnungen vor, weshalb ein länger zurückliegender Verstoß (vor allem die Entfernung eines Landschaftselements) nicht nachgewiesen werden konnte.

- 5.2 Der RH empfahl, die Information der Landwirte über die Förderungsvoraussetzung hinsichtlich des pfleglichen Umgangs mit Landschaftselementen zu intensivieren. Im Zuge der Einführung des Geografischen Informationssystems sollten diesbezügliche Vorkehrungen getroffen werden, um Kontrollen zu erleichtern.

- 5.3 *Das BMLFUW und die Agrarmarkt Austria teilten mit, dass ab dem Jahr 2005 mit dem Einsatz der Hofkarten (Luftbild mit eingedrucktem Kataster) aufgrund des älteren Aktualitätsstands der Luftbilder auch eine rückwirkende Kontrolle der Landschaftselemente möglich sein werde.*

Bezüglich der Information an die Landwirte stellten die überprüften Stellen fest, dass nach ihren Erfahrungen der Wissensstand der Landwirte zufrieden stellend wäre; die regelmäßige Information über die Kammerzeitungen und Veranstaltungen würde jedenfalls beibehalten werden.

5.4 Der RH bewertete die Kontrolle der Landschaftselemente mittels der 2005 implementierten technischen Möglichkeiten positiv. Eine ausreichende Information der Landwirte über den Umgang mit Landschaftselementen war für den RH im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung aber nicht erkennbar. Er wies daher erneut auf die Notwendigkeit einer verstärkten Informationstätigkeit hin.

Sonstige Feststellungen

6 Sonstige Feststellungen des RH betrafen die Vorgangsweise des Technischen Prüfdienstes bei der Prüfung bestimmter Förderungsvoraussetzungen sowie den Zeitraum der Prüfung von Begrünungs- und Erosionsschutzmaßnahmen.

Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof

7 Hinsichtlich der Prüfmethodik, der Auswahl der Betriebe und der Verwaltungskontrollen ergaben sich mit Ausnahme geringfügiger Mängel keine Beanstandungen. Der Europäische Rechnungshof überzeugte sich vor Ort von der Überprüfbarkeit der einzelnen Förderungsvoraussetzungen und bestätigte die Erreichung der EU-weiten Ziele durch das Agrarumwelt-Programm.

Schluss- bemerkungen

8 Abschließend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Bei der Kontrolle des Düngemittleinsatzes wären vermehrt Prüfungen der Bodenbeschaffenheit vorzunehmen.

(2) In den Förderungsrichtlinien wäre die Verpflichtung für die Betriebsführer aufzunehmen, den Düngemittelvorrat zum Ende des Wirtschaftsjahres zu dokumentieren.

(3) Die Landwirte sollten über die Förderungsvoraussetzung hinsichtlich des pfleglichen Umgangs mit Landschaftselementen intensiver informiert werden.





Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2003; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Kurzfassung

Die Prüfung von ausgewählten Förderungsfällen im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft durch den RH und den Europäischen Rechnungshof führte nur zu geringfügigen Beanstandungen.

Die Abwicklung von Berufungen im BMLFUW war zeitaufwendig.

Kenndaten zu den Transaktionen im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

	Haushaltsjahr 2001/2002	Haushaltsjahr 2002/2003	Umfang der Stichprobe
	in 1.000 EUR		
Gesamtauszahlungsbetrag			
ÖPUL ¹⁾²⁾	547.969	620.478	11,49
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ²⁾	273.876	273.871	1,14
Mutterkuhprämie ³⁾⁴⁾	54.817	60.759	2,40
Kulturpflanzen-Flächenzahlung ⁴⁾	290.709	286.590	7,37
Informations- und Absatzförderungsmaßnahme biologischer Landbau ⁵⁾		438	244,24

¹⁾ Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

²⁾ EU-, Bundes- und Landesmittel

³⁾ Die Beihilfe wird gewährt für Mutterkühe und Färsen (geschlechtsreifes weibliches Rind), die einer Fleischrasse angehören bzw. aus einer Kreuzung mit einer dieser Rassen hervorgegangen sind und zu einem Bestand gehören, der zur Aufzucht von Kälbern für die Fleischerzeugung dient.

⁴⁾ ausschließlich EU-finanziert

⁵⁾ Auszahlungsbetrag umfasst EU- und Bundesmittel; der Stichprobenbetrag nur EU-Mittel.



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Dezember 2003 und im Juni 2004 die Rechnungsführung im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, und der sonstigen landwirtschaftlichen Maßnahmen beim BMLFUW und der Zahlstelle Agrarmarkt Austria*.

Er begleitete dabei eine Rechnungsprüfung des Europäischen Rechnungshofes, welche dieser aus Anlass der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2003 im Bereich des EAGFL in Österreich bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria durchführte.

* Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der wesentlichen Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft waren gemäß den EU-Vorschriften Zahlstellen einzurichten. Diese haben eine vorgegebene Verwaltungsstruktur mit einer Trennung der drei Funktionen Bewilligung, Ausführung und Verbuchung sowie einen Internen Revisionsdienst und einen Technischen Prüfdienst.

Im Anschluss an die Prüfung des Europäischen Rechnungshofes überprüfte der RH die Erledigung von Rechtsmitteln eines Förderungswerbers durch die Agrarmarkt Austria und das BMLFUW.

Zu den der Agrarmarkt Austria und dem BMLFUW im September 2004 zugeleiteten Prüfungsmittelungen nahmen die Agrarmarkt Austria im Oktober 2004 und das BMLFUW im November 2004 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung und nahm die von der Agrarmarkt Austria und dem BMLFUW in ihrer Stellungnahme mitgeteilten zwischenzeitlich gesetzten Maßnahmen zur Kenntnis.

Stichproben- erhebung zur Zuverlässigkeitserklärung 2003

- 2.1 Der Europäische Rechnungshof wählte sechs Transaktionen aus den Operationsbereichen Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL), Kulturpflanzen-Flächenzahlung, Mutterkuhprämie und Informations- und Absatzförderungsmaßnahme biologischer Landbau als Stichproben aus.

Bei der Überprüfung stellten der RH und der Europäische Rechnungshof bei drei der untersuchten Stichproben fünf vorwiegend formale Fehler fest, die jedoch zu keinen finanziellen Konsequenzen führten bzw. deren Betragsabweichung unter der Geringfügigkeitsgrenze lag. In einem Fall sprach die Agrarmarkt Austria eine Verwarnung an den betreffenden Landwirt aus; in einem weiteren Fall kündigte sie – trotz Unterschreitung der Geringfügigkeitsgrenze – eine Rückforderung im Ausmaß von rd. 30 EUR aus einer Flächenabweichung an.

**Erledigung von
Rechtsmitteln**

2.2 Der RH beurteilte die getroffenen Maßnahmen als angemessen, weil sie präventiv wirkungsvoll sind.

3.1 Im Zuge der Abwicklung des Informations- und Absatzförderungsprogramms für biologischen Landbau nahm die Agrarmarkt Austria Kürzungen in drei Förderungsanträgen der Agrarmarkt Austria Marketing Ges.m.b.H. vor. Gegen die diesbezüglichen Bescheide der Agrarmarkt Austria legte die Antragstellerin Berufungen ein. Die Agrarmarkt Austria übermittelte die Berufungen mit entsprechenden Stellungnahmen an die Fachabteilung des BMLFUW zu Händen einer Mitarbeiterin.

Zwei der Berufungen – ebenfalls mit Stellungnahme versehen – wurden an die zuständige Rechtsabteilung des BMLFUW weitergeleitet. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH waren alle Berufungen noch unerledigt, obwohl in einem Fall bereits rund sechs Monate ab Vorlage des Bescheides an das BMLFUW vergangen waren.

3.2 Der RH erachtete die Übermittlung von Rechtsmitteln namentlich an eine Sachbearbeiterin einer Fachabteilung als unzweckmäßig. Er empfahl, Berufungen der Rechtssektion unmittelbar zuzuweisen und es dieser zu überlassen, von wem sie Stellungnahmen einholt.

Im Übrigen beanstandete der RH die durch diese Vorlagepraxis verursachte schleppende Behandlung der Berufungen, und empfahl, künftig auf eine zügigere Erledigung von Rechtsmitteln zu achten.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW seien die Berufungen zwischenzeitlich erledigt worden. Weiters sei mittels Anweisung an die Agrarmarkt Austria sichergestellt worden, dass künftig alle Rechtsmittel der Rechtssektion des BMLFUW unmittelbar vorgelegt würden.*

**Schlussbemerkung**

- 4 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlung an das BMLFUW und die Agrarmarkt Austria hervor:

Auf eine zügigere Erledigung von Rechtsmitteln durch das BMLFUW wäre zu achten.

Wien, im April 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

Aufsichtsrat

Vorsitzender Sektionschef i.R. Univ.Prof. Dr. Anton STANZEL
(15. Dezember 1992 bis 31. März 1999)

[Sektionschef Univ.Do. Dr. Gerhard STEGER](#)
(seit 1. April 1999)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Sektionschef i.R. Dr. Alfred SCHULTES
(15. Dezember 1992 bis 25. Jänner 1998)

Sektionschef Univ.Do. Dr. Gerhard STEGER
(26. Jänner 1998 bis 31. März 1999)

Mag. Robert SPACEK
(1. April 1999 bis 3. Februar 2000)

Mag. Alfred LEJSEK
(4. Februar 2000 bis 20. Juni 2004)

[Univ.Prof. DDr. Helmut FRISCH](#)
(seit 21. Juni 2004)

Vorstand

Mag. Günther KLÖCKL
(1. August 1996 bis 31. Juli 2001)

[Dr. Helmut EDER](#)
(seit 4. Jänner 1993)

[Mag. Paul KOCHER](#)
(seit 1. März 1998)

